

**Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Recht



LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow



Datum: 28. Januar 2016

Bearbeiter/in:

Telefon:


Telefax:

Geschäftszeichen: Blk/002/15/815

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

**Ihr Antrag auf Informationszugang beim Amtsgericht Zossen vom 18. September 2015
über die Plattform www.fragdenstaat.de (#11363)**

Ihre E-Mails vom 1. und 3. Dezember 2015

Sehr geehrte(r) 

wir bedanken uns für die Übersendung des Antwortschreibens des Amtsgerichts Zossen vom 21. Oktober 2015. Darin teilte Ihnen das Amtsgericht mit, dass im Jahr 2014 keine Schöffenwahl durchgeführt wurde und somit auch keine Vorschlagslisten für Schöffen durch die Gemeinde im Jahr 2014 erstellt wurden. Wir nehmen an, dass Ihr Antrag darauf gerichtet war, Einsicht in die Vorschlagslisten für Schöffen aus dem Jahr 2013 zu nehmen, welche für die Amtsperiode 2014 – 2018 angefertigt wurden.

Gemäß § 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 entgegenstehen. Bei den von Ihnen begehrten Unterlagen handelt es sich um personenbezogene Daten deren Herausgabe nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AIG unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Betroffenen steht. Eine Offenlegung kommt zudem in Frage, wenn eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt. Eine solche ist jedoch nicht ersichtlich. Bezüglich der datenschutzrechtlichen Bedeutung möchten wir Sie auf unseren Beitrag B 10.1.2 „Veröffentlichung der Vorschlagslisten“ aus dem Tätigkeitsbericht 2012/2013 der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht hinweisen. Diesen finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.lda.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.360838.de>

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unseren Ausführungen behilflich sein konnten.

Mit freundlichen Grüßen

